

## Thema:

Personalaufwendungen sowie Erstattung bei 1-Euro-Jobs nach § 16 Abs. 3 SGB II

## Fragestellung:

Im Haushaltsrundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.11.2004 (Haushaltswirtschaft 2005) wurden Ausführungen zu der Veranschlagung sog. 1-Euro-Jobs gemacht.

Es wird um Mitteilung gebeten, welche Ergebnis- und Finanzrechnungskonten bezogen auf den Arbeitslohn und die etwaig anfallenden Nebenkosten einerseits sowie die Zuschüsse des Bundes gemäß § 16 Absatz 3 SGB II andererseits tangiert sind.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass diese Konten bei jenen Produkten anzulegen sind, wo die betreffenden Personen zum Einsatz gelangen; ggf. sind nach unserer Auffassung die jeweiligen Beträge auf mehrere Produkte sachgerecht aufzugliedern.

Teilen Sie unsere Auffassung?

## Antwort:

Der Arbeitslohn, ehemals in Untergruppe 416 verbucht, ist auf einem Konto der Kontenart 502 sowie 702 ("Dienstbezüge und Dergleichen") zu verbuchen.

Die Nebenkosten, ehemals Untergruppe 560, sind auf einem Konto der Kontenart 561 und 761 ("Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen") zu verbuchen.

Die Zuschüsse der Bundesagentur, ehemals Untergruppe 174, sind auf einem Konto der Kontenart 414 und 614 ("Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke") zu verbuchen.

Bezüglich der Zuordnung im Produktplan teilen wir Ihre Auffassung.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Stand: 07.04.2008 Seite 1 von 1